

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0053/2018
Auskunft erteilt:	Frau Schäfer
Ruf:	492-2016
E-Mail:	SchaeferM@stadt-muenster.de
Datum:	17.01.2018

Betrifft
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2017

Beratungsfolge	
31.01.2018 Haupt- und Finanzausschuss	Bericht
31.01.2018 Rat	Bericht

Bericht:

Der Stadtkämmerer hat im 2. Halbjahr 2017 die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne	253.654 Euro
Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch	
• Mehrerträge / Mehreinzahlungen in Höhe von	0 Euro
• Minderaufwendungen / Minderauszahlungen in Höhe von	<u>253.654 Euro</u>
	<u>253.654 Euro</u>
2. Teilfinanzpläne	313.641 Euro
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch	
• Mehrerträge / Mehreinzahlungen in Höhe von	0 Euro
• Minderaufwendungen / Minderauszahlungen in Höhe von	<u>313.641 Euro</u>
	<u>313.641 Euro</u>

Darüber hinaus wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 500.000 € von der Produktgruppe 0209 „Brandschutz und feuerwehrtechnische Hilfeleistung“ zur Produktgruppe 0210 „Rettungsdienst“ verlagert.

Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:

a) Mehraufwendungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO), d. h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbunden sind, müssen auch Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, muss die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung des § 20 GemHVO ggf. in der Produktgruppe eines anderen Amtes sichergestellt werden.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilfinanzplänen. Darüber hinaus ist im Rahmen des § 20 Abs. 3 GemHVO die Deckung durch „Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit“, d. h. durch konsumtive Minderaufwendungen oder Mehrerträge, die mit entsprechenden Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen verbunden sind, in den Teilergebnisplänen möglich. Sind Mehrauszahlungen für Investitionen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, erfolgt auch hier die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung.

c) Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch überplanmäßig eingegangen werden, wenn der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten wird. Dies ist bei der Verlagerung zwischen Produktgruppen des Haushalts der Fall.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Dieser Bericht wird gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Kenntnis gegeben.

I.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage:

Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach § 83 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 GO NRW